INFORMATIONEN

BZKR

**Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen**
Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 24
55130 MAINZ

Tel. 06131/49085-0
Fax. 06131/49085-12
E-Mail: bzk.rheinhessen@bzkr.de

BZK RHEINHESSEN

# Rundschreiben

1/19
16. April 2019

Vorstand: Dr. A. Habig-Mika, PD Dr. D. Brüllmann, Dr. H. Utz, Dr. H-J. Krebs, Dr. Dr. T. Morbach

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen befindet sich nun seit 2018 in den neuen Räumen am Business Campus in Mainz-Weisenau in der Theodor-Römheld-Straße 24.
Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und sehen uns als Berufsvertretung der Zahnärzte seit jeher dem Dienst für die rheinhessischen Kolleginnen und Kollegen verpflichtet. Aus diesem Grunde möchten wir Sie am 10. Mai in unseren neuen Räumen zum Tag der offenen Tür begrüßen. Wir sehen diesen Termin als Gelegenheit, Sie persönlich kennenzulernen, Ihre individuellen Erwartungen an die Kammer zu erfahren und herauszufinden, wie wir Sie in Ihrer täglichen Arbeit besser unterstützen können. Deshalb stellt sich die BZK Rheinhessen in ihrer neuen Geschäftsstelle vor und begrüßt die Kammermitglieder mit einem Gastvortrag von Dr. Christopher Köttgen zum Thema:

„Fallplanung von leicht bis komplex –
ein Stolperstein in der Praxis“

Im Rahmen dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihren Kollegen und Kolleginnen aus der Region auszutauschen und die Vorstandsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen der BZKR persönlich kennenzulernen. Die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die Anforderungen des Gesundheitssystems und der privaten Versicherungsträger erhöhen den Druck auf uns alle. In naher Zukunft müssen wir daher enger kooperieren und sollten dafür neue hilfreiche Kontakte knüpfen. Denn dafür ist die Bezirkszahnärztekammer ursprünglich intendiert: Als Unterstützung von Kollegen/-innen für die Kollegen/-innen. In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihr zahlreiches Kommen an unserem Tag der offenen Tür am 10. Mai 2019.

Dr. A. Habig-Mika PD Dr. D. Brüllmann

## Inhaltsverzeichnis:

**Aktuelles**
1. Änderung der Beitragsordnung der BZKR
2. Entschließung zur Dentalketten: Europäische Zahnärzte kritisieren Ausbreitung von Dentalketten
3. IZA aktualisiert: Neu Arzneimittelüberempfindlichkeit und Allergien
4. Investitionen bei der zahnärztlichen Existenzgründung
5. Neue Webseite der BZÄK

**GOZ**
1. AG Köln: PKV hat Anspruch auf Rückzahlung der erstatteten Beträge für GOZ-Nr. 2197 neben GOZ-Nrn. 2060ff
2. Kein Anspruch der PKV auf Rückzahlung abgetretener streitiger Behandlungskosten
3. Zur rechtssicheren Auswahl der Vergleichsgebühr bei Berechnungen gem. § 6 (1) GOZ

**Praxismanagement + Recht**
1. Widerruf der Approbation bei ärztlicher Tätigkeit ohne Berufshaftpflichtversicherung
2. Erstellen und Verschicken von mit Passwort geschützten Dateien und Röntgenbilder

**Notfalldienst**
1. Informationen zum Notdienst per E-Mail
2. Therapeutische Maßnahmen im Notfalldienst

**ZFA-Ausbildung**
1. Zeugnisse für die Auszubildenden
2. Freistellung vor der schriftl. Abschlussprüfung
3. Ende des Ausbildungsverhältnisses nach der Abschlussprüfung
4. Freisprechungsfeier 2019
5. Auswahl der Auszubildenden richtig treffen
6. Das angemessene Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte
7. Vergütungsempfehlung für die ZFA-Auszubildenden ab dem 01.05.2019
8. Betrieblicher Ausbildungsnachweis
9. Erholungsurlaub während der Ausbildung

**ZFA-Praxispersonal**
1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts

**Zahnärztliche Fortbildung**
1. Aktuelle Kursangebote
2. Einführungsseminar BBA-Z

**Strahlenschutz**
1. Erhebung von Verwaltungskosten für die Zurverfügungstellung von Patientendaten an den Patienten / Weitergabe von Röntgenbildern
2. Aktualisierungskurse für Zahnärzte/innen

**Praxis-/Stellenbörse**




# „Tag der offenen Tür“

# am 10.05.2019

Die **BZK Rheinhessen** stellt sich in ihren neuen Räumlichkeiten vor
&
begrüßt die Kammermitglieder mit einem Gastvortrag von
**Dr. Christopher Köttgen**
zum Thema

## *„Fallplanung von leicht bis komplex – ein Stolperstein in der Praxis“*

Programmablauf:

| | |
|---|---|
| 13.00 Uhr | Get together |
| 13.20 Uhr | Begrüßung durch die Vorsitzende der BZKR Frau Dr. Andrea Habig-Mika unter dem Motto: **„Kammerarbeit als Zugewinn für Ihre Praxis“** |
| 13.45 Uhr | Vortrag Dr. Köttgen Teil I |
| 15.45 Uhr | Pause mit Kaffee und Kuchen |
| 16.15 Uhr | Vortrag Dr. Köttgen Teil II |
| 17.45 Uhr | Diskussionsrunde |
| 18.15 Uhr | Get together mit Abendessen |

Fortbildungsinhalte:

Eine gewissenhafte Befunderhebung, die richtige Diagnose und die sich daraus ableitende Therapie ist der Schlüssel zum Erfolg unserer täglichen Arbeit. Aber gerade die Planung in Bezug auf die richtige Chronologie der Therapie, der Alternativen und auch der Kosten ist immer wieder eine Herausforderung. Insbesondere komplexe Fälle, die eventuell noch interdisziplinär gelöst werden müssen, sind häufig schwierig zu handhaben.
Das Seminar soll Hilfestellung geben, wie wir in der Praxis einen Therapieplan aufbauen und wie wir als Praxiskonzept die Parodontologie, Implantologie, Endodontie, Funktion und Ästhetik unter einen Hut bringen. Von Kollege zu Kollege!

Eine Voranmeldung ist erforderlich.

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Raumgröße beschränkt.

**Anmeldung ab sofort über das Kursbuchungssystem der BZKR.**
**(www.bzkr.de im Bereich Fort- und Weiterbildung)**




# Aktuelles

## 1. Änderung der Beitragsordnung der BZK Rheinhessen

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen hat in ihrer Sitzung am 07.11.2018 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese zwischenzeitlich vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung genehmigte Ordnung liegt dem Rundschreiben bei und tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## 2. Entschließung zu Dentalketten: Europäische Zahnärzte kritisieren Ausbreitung von Dentalketten – Systemrisiko zu Lasten des Patientenschutzes

Der Dachverband der Europäischen Zahnärzte, der Council of European Dentists (CED), hat im November auf seiner Vollversammlung in Brüssel scharfe Kritik an von Finanzinvestoren betriebenen Dentalketten geäußert. Eine einstimmig von den Delegierten aus 27 EU Mitgliedstaaten verabschiedete Entschließung warnt angesichts gravierender Negativbeispiele aus Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich vor einer zunehmenden Kommerzialisierung zahnärztlicher Leistungen in Europa. Der CED sieht den Patientenschutz akut in Gefahr. Finanzielle Überlegungen von Investoren dürften die Vertrauensbeziehung zwischen Zahnarzt und Patient sowie die Behandlungsentscheidungen nicht beeinflussen. Aus Sicht des CED besteht im Falle großer Dentalketten zudem ein inhärentes Systemrisiko für die zahnärztliche Versorgung: Wenn Ketten oder Kapitalgesellschaften, die die zahnmedizinische Versorgung einer Region ganz oder teilweise sicherstellen, ihre Tätigkeit einstellen müssen, bestehe ein akutes Versorgungsrisiko. Dieses Problem ist in einigen EU-Mitgliedstaaten bereits aufgetreten. Sollten Dentalketten in einzelnen EU-Mitgliedstaaten bereits heute rechtlich zulässig sein, dann empfiehlt das CED, dass diese Ketten nur von Zahnärzten geleitet werden, die auch in den Unternehmen arbeiten. Die Entschließung des CED (**CED Resolution on Corporate Dentistry)** kann in deutscher Sprache auf der Homepage des Verbandes unter folgendem Link in der Rubrik „Latest Policy“ abgerufen werden: https://cedentists.eu/

Quelle: BZÄK IM FOKUS 01/2019 vom 20.03.2019

## 3. Information über Zahnärztliche Arzneimittel aktualisiert – Neu: Arzneimittelüberempfindlichkeit und Allergien

In die aktualisierte Ausgabe der Informationen über Zahnärztliche Arzneimittel (IZA) wurde ein neues Kapitel zum Thema Arzneimittelüberempfindlichkeit und Allergien eingefügt.

Nicht jede Reaktion auf ein Arzneimittel ist eine Allergie, bei einer nicht-immunologischen Arzneimittelüberempfindlichkeit ist kein immunologischer Reaktionsmechanismus nachweisbar. Jede vermutete Überempfindlichkeitsreaktion soll nach Möglichkeit allergologisch diagnostisch abgeklärt werden, um den Auslöser zu identifizieren und das Folgerisiko für den Patienten abzuschätzen. Der Verzicht auf eine Diagnostik kann bei erneuter Exposition schwere Reaktionen zur Folge haben, andererseits auch zu ungerechtfertigter Einschränkung der Therapiemöglichkeiten, gerade im Bereich Antibiotika, führen.

Die IZA steht allen Zahnärzten und Studierenden kostenfrei als PDF oder E-Book zur Verfügung: www.bzaek.de/iza

Quelle: BZÄK Klartext 03/19 vom 19.03.2019

## 4. Investitionen bei der zahnärztlichen Existenzgründung

Das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) hat zusammen mit der Deutschen Apotheker- und Ärztebank das zahnärztliche Investitionsverhalten 2017 ausgewertet: Die Übernahme einer Einzelpraxis war mit 66 Prozent die häufigste Form der Existenzgründung, das Finanzierungsvolumen lag bei 367.000 Euro. Für die Neugründung einer Einzelpraxis waren 504.000 Euro notwendig. 27 Prozent der Existenzgründer wählten die Berufsausübungsgemeinschaft. Deren Neugründung schlug mit 412.000 Euro*) zu Buche, die Übernahme mit 342.000 Euro*).

Das Finanzierungsvolumen von kieferorthopädischen Fachpraxen lag 44 Prozent über dem der allgemeinzahnärztlichen Praxen, bei Existenzgründungen von oralchirurgischen Praxen sowie von MKG-Fachpraxen sogar 80 Prozent höher.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Publikation der BZÄK „Schritte in das zahnärztliche Berufsleben – ein Ratgeber für junge Zahnärzte“ auf https://www.bzaek.de/berufsausuebung/junge-zahnaerzte.html

Zum InvestMonitor Zahnarztpraxis: https://www.idz.institute/fileadmin/Content/Publikationen-PDF/ZahnmedForschVersorg-4_2018_1_4.pdf

*) jeweils pro Praxisanteil

Quelle: BZÄK Klartext 01/19 vom 30.01.2019

## 5. Neue Webseite der Bundeszahnärztekammer www.bzaek.de

Seit 01.12.2018 ist die Bundeszahnärztekammer mit einem neuen Internetauftritt online. Navigation und Layout wurden wesentlich überarbeitet und verbessert, die Anzeige auf mobilen Endgeräten optimiert. Zu den am häufigsten abgerufenen Inhalten gehören weiterhin alle Informationen rund um die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Weiter sind die Urteiledatenbanken zur Gebührenordnung und zum Berufsrecht außerordentlich erfolgreich. Die Informationen für ausländische Zahnärzte verzeichnen ein wachsendes Interesse. Aus der Rubrik Berufsausübung werden am beständigsten Informationen zu den Themen Röntgen und Hygiene aufgerufen. Was die Patienteninformationen betrifft, ist die BZÄK/DGZMK-Patienteninformation zur PZR am erfolgreichsten, gefolgt von der ebenfalls gemeinsamen Information zu Fluoriden.




Auf unserer Homepage www.bzkr.de unter ***ZAHNÄRZTE*** ist für Sie der GOZ–Bereich eingerichtet. Hier können Sie u. a. die aktuelle Version des Kommentars der BZÄK zur GOZ (zuletzt aktualisiert im Oktober 2018) sowie den Katalog selbständiger zahnärztlicher gem. § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen (zuletzt aktualisiert im November 2018) einsehen oder herunterladen. Ergänzend zum Kommentar können Sie auch die tabellarische Übersicht über vorgenommene Aktualisierungen abrufen.

### Einreichen von GOZ-Anfragen bei der Verwaltung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir, Ihre Fragestellungen zur GOZ in Kurzform schriftlich, am besten per E-Mail an goz@bzkr.de, einzureichen. Ihre GOZ-Anfragen werden an unsere GOZ-Referenten weitergeleitet und zeitnah beantwortet. Für die Annahme der GOZ-Anfragen ist in unserem Hause Frau Schwarz zuständig (☎ 06131/ 49085-24).

## 1. AG Köln: PKV hat Anspruch auf Rückzahlung der erstatteten Beträge für GOZ-Nr. 2197 neben GOZ-Nrn. 2060 ff

Das Amtsgericht (AG) Köln hat mit Urteil vom 26.11.2018 (Az.: 142 C 328/15) entschieden, dass die Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060ff gegen § 4 Abs. 2 GOZ verstößt. Deshalb hat die private Krankenversicherung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung Anspruch auf Rückzahlung.
Nach wie vor ist die Abrechnung der 2197 neben 2060ff umstritten. Anders lautende Urteile entnehmen Sie bitte der Urteildatenbank der BZÄK: https://www.bzaek.de/goz/urteiledatenbank-goz.html

## 2. Kein Anspruch der PKV auf Rückzahlung abgetretener streitiger Behandlungskosten

VON RAIN DORIS MÜCKE, BAD HOMBURG

Einige private Krankenversicherungen (PKVen) bieten ihren Versicherungsnehmern an, streitige Behandlungsaufwendungen zu erstatten, wenn diese im Gegenzug ihre Ansprüche wegen angeblich unberechtigter Forderungen der Zahnarztpraxis an die PKV abtreten. Diesem Erstattungsverhalten hat das Landgericht (LG) Würzburg am 05.10.2018 in zweiter Instanz eine klare Absage erteilt und einen Rückforderungsanspruch der PKV für unzulässig erklärt (Az. 42 S 2136/16, Abruf-Nr. 207019).

**Sachverhalt**
Im betreffenden Fall hatte eine PKV einem Versicherungsnehmer die Aufwendungen für eine Zahnbehandlung zunächst erstattet und sich einen Rückforderungsanspruch an die Zahnarztpraxis abtreten lassen. Anschließend verklagte die PKV die Zahnarztpraxis auf Rückzahlung. Im Klageverfahren bestritt sie erstmals auch die medizinische Notwendigkeit der durchgeführten Behandlung. Die Zahlungen – zum Teil Zahnarzthonorar und zum überwiegenden Teil zahntechnische Laborkosten – seien angeblich ohne Rechtsgrund erfolgt. Wie schon die Vorinstanz (Amtsgericht Würzburg, Urteil vom 05.10.2016, Az. 14 C 1576/16) wies das LG Würzburg die Klage ab.

**Entscheidungsgründe**
Das Gericht sah den Einwand der nicht notwendigen medizinischen Behandlung als unzulässig an. Die PKV habe dem Versicherungsnehmer die Behandlungsaufwendungen ohne Einwände erstattet und auch der Patient habe die Zahnarztrechnung bezahlt, ohne entsprechende Vorbehalte zu äußern.

Auch das bloße pauschale Bestreiten einzelner berechneter Kosten erachtete das Gericht als nicht hinreichend. Zum einen sei der Vortrag der PKV bzgl. Höhe und Ansatz dieser Kosten nicht nachvollziehbar. Zum anderen müsse sie sich zurechnen lassen, die streitigen Kosten zu kennen, da sie einen Anspruch aus abgetretenem Recht ihres Versicherungsnehmers geltend mache.

Schließlich bestehe auch kein Anspruch auf Rückforderung zahntechnischer Laborkosten. Diese seien nicht unangemessen hoch berechnet worden. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hatte erklärt, dass die auf der Grundlage des BEB als Kalkulationshilfe betriebsindividuell berechneten Preise größtenteils den Minutenkostenfaktor von 0,80 Euro ergeben hätten. Das sei ein üblicher Preis. Soweit der Höhe nach von diesem Faktor abgewichen worden sei, beruhe dies auf qualitätsverbessernden Maßnahmen (z. B. bei der Herstellung von Modellen als Arbeitsgrundlage für den Zahntechniker).

FAZIT | Das Urteil belegt die Seriosität der Zahnarztrechnung und die unberechtigt niedrige Leistungserstattung einiger PKVen, die oft dem Rechnungssteller angelastet wird. Im Zweifel kann es sich für Zahnärzte lohnen, dem entgegenzutreten.

Quelle: Erschienen in PA Privatliquidation aktuell 03/2019, Seite 2 (www.iww.de/pa)

## 3. Zur rechtssicheren Auswahl der Vergleichsgebühr bei Berechnungen gemäß § 6 (1) GOZ

Bei der Berechnung einer nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltenen selbstständigen zahnärztlichen Leistung im Wege der sog. Analogberechnung fordert § 6 (1) GOZ zur Auswahl einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung aus dem Gebührenverzeichnis als Vergleichsgebühr auf. Diese Formulierung stellt vorrangig auf die **Gleichwertigkeit** und nicht auf die **Gleichartigkeit** ab.

Die vollständige, gleichmäßige Berücksichtigung aller drei Kriterien ist nicht realisierbar und ist auch nicht zu fordern für eine nicht im Gebührenverzeichnis enthaltene Leistung.

**Die Angemessenheit der Höhe der Vergleichsgebühr muss über die Vergleichbarkeit insbesondere der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes nachvollziehbar sein.**

Nach GOZ nicht gesondert berechnungsfähige Materialkosten sind bei der Findung der Vergleichsgebühr mit einzubeziehen.

Von der Auswahl einer offensichtlich deutlich überbewerteten Vergleichsgebühr zum Ausgleich von Honorardefiziten bei anderen Leistungen ist abzuraten.



# Praxismanagement und Recht

## 1. Widerruf der Approbation bei ärztlicher Tätigkeit ohne Berufshaftpflichtversicherung

Das Verwaltungsgericht München hat in einer Entscheidung vom 11.08.2017 (Az.: M 16 K 16.398) ausgeführt, dass eine mangelnde Berufshaftpflichtversicherung trotz bestehender gesetzlicher Versicherungspflicht im Einzelfall zu einem Widerruf der ärztlichen Approbation führen kann.

Im konkreten Fall hatte ein niedergelassener Arzt 21 Operationen ohne bestehende Haftpflichtversicherung durchgeführt. Das hielt das Gericht für allein ausreichend, die Prognose der Unzuverlässigkeit festzustellen.

## 2. Erstellen und Verschicken von mit Passwort geschützten Dateien und Röntgenbilder

Das elektronische Versenden von Röntgenbildern und Dateien sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen immer mit einem Passwort verschlüsselt erfolgen.

Da dies nicht mit Windows 10 eigenen Bordmitteln möglich ist, benötigen Sie ein externes Programm zur Verschlüsselung. Gleichzeitig können Sie auch hiermit die Dateien in eine für den E-Mail-Versand günstige Dateigröße komprimieren!

Kurzanleitung hierzu:

1. Schritt: Laden Sie sich ein Programm zur Datenkompression herunter, **z. B. 7-Zip**. Sie finden das Programm kostenfrei (freeware) im Downloadbereich namhafter Computerzeitschriften wie z. B. www.chip.de, www.computerbild.de, www.heise.de und in weiteren Portalen.

2. Schritt: Nach Installation der ZIP-Software klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die zu verschlüsselnde und zu komprimierende Datei oder Ordner und wählen den obersten Menüpunkt aus, nämlich „zu einem Archiv hinzufügen“.

3. Schritt: Es erscheint dann ein neues Fenster („zu Archiv hinzufügen“), in dem Sie die Einstellungen für die Komprimierung und Verschlüsselung, also Einstellungen für das zu erstellende ZIP-Archiv, vornehmen können. Wählen Sie als Archivformat im Aufklappmenü die unterste Wahlmöglichkeit aus, nämlich „zip“. Alle anderen Einstellmöglichkeiten lassen Sie so wie diese voreingestellt sind.

4. Schritt: Um die Datei oder Ordner nicht nur zu komprimieren, sondern auch zu verschlüsseln, geben Sie in der rechten Spalte des Fensters im unteren Teil ein Passwort ein und bestätigen Sie das in der Zeile darunter. Das Passwort kann man sich mit Setzen eines Häkchens auch anzeigen lassen. Als wohl die sicherste Verschlüsselungsmethode wählen Sie noch das Verfahren „AES-256“.

Mit Klick auf das Feld „OK“ wird eine verschlüsselte und komprimierte Datei oder Ordner neu erstellt, die Sie an der Dateiendung „.zip“ erkennen können.

Jetzt haben Sie auf dem Computer die Originaldatei und die verschlüsselte Datei. Der datenschutzgerechten Versendung der geschützten zip-Datei als E-Mail-Anhang steht somit nichts mehr im Wege. Achten Sie aber darauf, dass die Regeln für ein sicheres Passwort eingehalten worden sind!

Weitere Hinweise und Tipps finden Sie zahlreich im Netz, einfach nur „ZIP-Archive erstellen“ in eine Suchmaschine eingeben!

Viel Erfolg!
Dr. Hubertus Utz



# Notfalldienst

**Info:** Das alljährliche Schreiben bezüglich der Wunsch- und Sperrtermine für das kommende Notdienstjahr wird an die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen in den ersten Maitagen versendet.

## 1. Informationen zum Notdienst ausschließlich per E-Mail

Die Unterlagen zum Notdienst (auch der "Rosa-Zettel") werden ausschließlich per E-Mail verschickt. Als Absender erscheint „notfalldienst@bzkr.de“. Sollten Sie 30 Tage vor Ihrem Notdiensttermin keine Nachricht bekommen haben, prüfen Sie Ihren SPAM-Ordner. Bei Bedarf melden Sie sich bitte bei der Verwaltung (Frau Schwarz ☎ 06131-49085-24). Wir bitten Sie, die E-Mails **komplett** durchzulesen und sicherzustellen, dass das Praxispersonal ausreichend über die Vorgehensweise informiert ist.

## 2. Therapeutische Maßnahmen im Notfalldienst

Zur Erinnerung:
Im zahnärztlichen Notdienst soll bei Behandlungsmaßnahmen darauf geachtet werden, dass nur Notfälle mit Schwerpunkt Schmerzbeseitigung behandelt werden. Zusätzliche Behandlungsmethoden können nur zur Vermeidung weitergehender Komplikationen dienen. Eine fachlich und rechtlich korrekte Absicherung für im Notdienst indizierte Behandlungsmaßnahmen können Sie der Stellungnahme der DGZMK zu diesem Themenkomplex entnehmen (s. www.bzkr.de im Bereich ***Zahnärzte ⇨ Mitglieder-Intern ⇨ Notfalldienst***)

Bitte beachten Sie auch die Anlage zum Rundschreiben und geben Sie diese an Ihr Praxispersonal und Auszubildende weiter!

**ZFA-aktuell**

**Informationen für Zahnmedizinisches Fachpersonal**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldeschlusstermine für die Abschlussprüfungen streng einzuhalten sind! Die Termine werden regelmäßig im ZFA-aktuell bekanntgegeben und sind auf unserer Homepage nachzulesen - s. www.bzkr.de** *ZFA-AUSBILDUNG⇨ BEREICH FÜR AUSZUBILDENDE⇨ PRÜFUNGEN*



# ZFA-Ausbildung

## 1. Zeugnisse für die Auszubildenden

Wir bitten alle Ausbilder bei der Ausstellung der Zeugnisse am Ende der Ausbildungszeit darauf zu achten, dass diese individuelle Leistungen und Fähigkeiten der Auszubildenden abbilden müssen. Liegen der Kammer zwei identische Zeugnisse aus einer Praxis vor, ist es zumindest fraglich, ob tatsächlich eine individuelle Beurteilung erfolgt ist. Daher sollte im Zeugnis auf die Eigenschaften und Fähigkeiten der einzelnen zu beurteilenden Person explizit eingegangen werden.

## 2. Freistellung vor der schriftlichen Abschlussprüfung

Zur Erinnerung:
Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG sind die **jugendlichen** Auszubildenden an dem Arbeitstag, welcher der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen. Wir bitten Sie, dies bei der Planung Ihrer Praxisabläufe zu berücksichtigen und dadurch Ihren Auszubildenden die Möglichkeit zu geben, die Prüfungen mit Ruhe anzugehen und zu meistern. Die Termine der Prüfungen entnehmen Sie bitte der Anlage „ZFA-aktuell“.

## 3. Ende des Ausbildungsverhältnisses nach der Abschlussprüfung

Während der Beginn eines Ausbildungsverhältnisses im Vertrag genau datiert ist, weicht das tatsächliche Ende der Ausbildung meistens von dem im Vertrag angegebenen Ausbildungsende ab. Laut Vertrag beträgt die Ausbildungsdauer bei einer nicht verkürzten Ausbildung exakt 3 Jahre. Da die Prüfung aber vor Ablauf dieser Zeit erfolgt, endet das Ausbildungsverhältnis tatsächlich bei bestandener Abschlussprüfung mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Bekanntgabe erfolgt am letzten Prüfungstag unmittelbar im Anschluss an die Abnahme der Prüfung im Fach „Praktische Übungen“. Ist eine Ergänzungsprüfung erforderlich, wird die Bescheinigung erst nach dieser ausgestellt.

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, läuft der Vertrag bis zum Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit zunächst weiter. Laut § 21 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bei nicht bestandener Abschlussprüfung auf Verlangen der/des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. In solchem Fall ist ein schriftlicher Antrag bei der Verwaltung der BZKR zu stellen.

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt gemäß § 24 des Berufsbildungsgesetzes ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Zur Vermeidung dieser möglicherweise unerwünschten Rechtsfolge ist dringend anzuraten, rechtzeitig vor der Abschlussprüfung genau zu überlegen, ob eine Weiterbeschäftigung der Auszubildenden nach Ende des Ausbildungsverhältnisses erfolgen soll, da eine Arbeitszuweisung unmittelbar nach bestandener Prüfung selbst ohne schriftlichen Vertrag als Weiterbeschäftigung ausgelegt werden kann.

## 4. Sind Sie dabei? – Freisprechungsfeier 2019

Würdigen Sie die Leistung Ihrer/s Auszubildenden und kommen Sie mit.

Die diesjährige Freisprechungsfeier findet am **Mittwoch, dem 19. Juni um 17.00 Uhr** im PROVIANT-MAGAZIN in der Schillerstraße in Mainz statt.

PROVIANTAMT
RHEINHESSENVINOTHEK & WIRTSCHAFT

An diesem Tag werden wir den Absolventinnen und Absolventen die ZFA-Briefe überreichen und den Abschluss ihrer Ausbildung feierlich begehen.

Wir bitten Sie, sich diesen Termin vorzumerken. Einladungen werden rechtzeitig verschickt.

## 5. Auswahl der neuen Auszubildenden richtig treffen

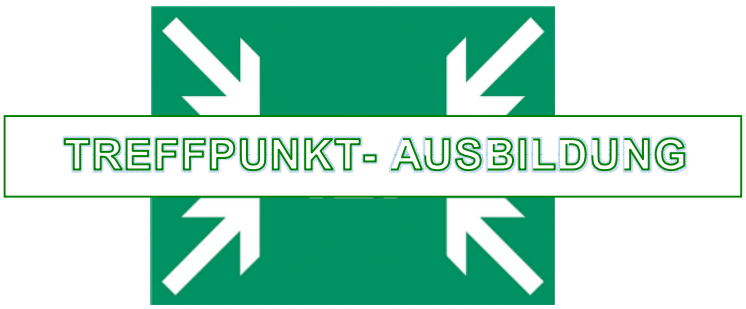



Wenn Sie Plakate oder Flyer benötigen, senden wir Ihnen diese gerne zu.
Ihre Bestellung geben Sie am besten per E-Mail auf: ausbildung@bzkr.de

Wir appellieren an alle Ausbilder, sich vor der Einstellung einer/s neuen Auszubildenden ein Bild von ihren/seinen sprachlichen Voraussetzungen und kognitiven Fähigkeiten zu machen. Als geeignete Maßnahme hierfür empfehlen wir ein Praktikum vor Beginn der Ausbildungszeit. Informationen zum Thema Praktikum in der Zahnarztpraxis finden Sie auf www.bzkr.de ***Mitglieder-Intern ⇨ Personalführung ⇨ ZFA-Ausbildung ⇨ Praktikum in der Zahnarztpraxis.***

Wir bitten Sie außerdem, sich bei gravierenden Problemen während der Ausbildung **rechtzeitig** vertrauensvoll an den/die für Ihre Region zuständige/n Ausbildungsberater/in zu wenden und bei schwachen schulischen Leistungen ein Gespräch mit den Berufsschullehrern zu suchen.

Die Kammer informiert




Sie tauschen sich aus

**Erstes Treffen am 28. August 2019 um 16:00 Uhr**
**in der Geschäftsstelle der BZKR**

Liebe Ausbilderinnen und Ausbilder,

mit der neuen Plattform „Treffpunkt Ausbildung“ haben Sie die Möglichkeit, sich regelmäßig über Aktuelles im Bereich Ausbildung zu informieren und auszutauschen.

Das erste Treffen widmen wir folgenden Themen:

- **Was ist ein betrieblicher Ausbildungsplan?**
- **Wie ist ein individueller Ausbildungsplan mit geringem Aufwand zu erstellen?**
- **Wie sollte sich der Ausbildungsplan im Berichtsheft widerspiegeln?**

Sie erhalten von unserer Referentin, Frau Brigitte Conrad, umfangreiche und fundierte Informationen zu diesen Themen. Frau Conrad ist langjähriges Mitglied des Berufsbildungsausschusses und Mitgestalterin der Berichtsheftvorlagen. Sie hat 24 Jahre Berufsschulunterricht erteilt und über 40 Jahre in eigener Praxis mitgearbeitet, wodurch sie beide Seiten der Ausbildung verstehen und beurteilen kann.

Die Diskussionsrunde im Anschluss bietet Ihnen die Gelegenheit, sich zu allen Fragen auszutauschen.

**Nutzen Sie „Treffpunkt-Ausbildung“, um mit uns über Ihre Anliegen zu sprechen.**

Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns auf Sie.

---

Melden Sie sich per Kursbuchungssystem (KBS Kurs-Nr. 19788026) auf www.bzkr.de an oder schreiben Sie eine E-Mail an ausbildung@bzkr.de. Die Teilnahme ist kostenfrei.

## 6. Das angemessene Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte als Maßstab für eine Überprüfung der Eignung der Ausbildungsstätte

**Zur Erinnerung:**

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG muss die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen.

Wann ein angemessenes Verhältnis (noch) vorliegt, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Das Gesetz gibt auch keine Höchstzahlen für Auszubildende vor.

Vor diesem Hintergrund haben die Gerichte stets darauf hingewiesen, die Angemessenheit der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte könne nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ausbildungsberufs festgestellt werden. Zumindest als grobe Orientierungshilfe haben die meisten Gerichte aber eine Empfehlung des früheren Bundesausschusses für Berufsbildung vom 28.3.1972 (BArbBl. 1972, 344) herangezogen, die folgende Mindestverhältniszahlen vorsieht:

1 bis 2 Fachkräfte auf einen Auszubildenden,
3 bis 5 Fachkräfte auf zwei Auszubildende,
6 bis 8 Fachkräfte auf drei Auszubildende,
usw.

Daraus ergibt sich, dass die Zahl der Auszubildenden in der Regel niedriger sein soll als die Zahl der beschäftigten Fachkräfte, zumindest nicht höher, und dass eine Zahnarztpraxis, in der jedenfalls ausschließlich Auszubildende beschäftigt werden, als Ausbildungsstätte grundsätzlich nicht geeignet ist.

## 7. Vergütungsempfehlung für die ZFA-Auszubildenden ab dem 01.05.2019

Beim Abschluss neuer Ausbildungsverträge bitten wir die unten aufgeführten Vergütungshöhen zu beachten.

Für alle Ausbildungsverträge mit einer Laufzeit ab dem 01.05.2019 empfiehlt die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen folgende Vergütungshöhen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im | 1. Ausbildungsjahr monatlich | min. 700,- € | bis 770,- € |
| | 2. Ausbildungsjahr monatlich | min. 730,- € | bis 800,- € |
| | 3. Ausbildungsjahr monatlich | min. 790,- € | bis 860,- € |

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen wöchentlich 40 Stunden.

Gemäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz haben Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Was in diesem Zusammenhang als angemessen anzusehen ist, bestimmt üblicherweise ein Tarifvertrag. Die Ausbildungsverhältnisse in den rheinhessischen Zahnarztpraxen werden allerdings nicht durch einen Tarifvertrag geregelt. Gleichwohl gibt es seit vielen Jahren Vergütungsempfehlungen der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen, die bei der Vereinbarung der Ausbildungsvergütung zu berücksichtigen sind; danach wäre eine Ausbildungsvergütung unter keinen Umständen mehr angemessen, die die von der Kammer empfohlene Vergütung um mehr als 20 % unterschreitet.

Um die regionalen Unterschiede (insbesondere die Nähe zu Hessen) besser berücksichtigen zu können, sieht die Vergütungsempfehlung der BZKR eine Vergütungsbandbreite vor, innerhalb der die Arbeitgeber eine für ihre Region adäquate Vergütung bestimmen können.

Dessen ungeachtet appellieren wir an alle Ausbilder, unsere Vergütungsempfehlungen ohne Abänderungen zu übernehmen. Denn auch und gerade eine angemessene Bezahlung bereits in der Ausbildung stellt sicher, dass unseren Praxen auch künftig in ausreichendem Maße qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

## 8. Betrieblicher Ausbildungsnachweis – online oder schriftlich

Beim Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist zwingend zu entscheiden, in welcher Form der Ausbildungsnachweis geführt wird. In vielen bei der Kammer eingereichten Verträgen fehlt jedoch diese Eintragung und muss nachgetragen werden. Da die einmal getroffene Wahl im Laufe der Ausbildung nicht revidiert werden kann, lohnt es sich, rechtzeitig darüber nachzudenken.

Wie Sie bereits wissen, besteht ab dem Schuljahr 2018/2019 für die Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr die Möglichkeit, das Berichtsheft online zu führen. Hierzu greift die BZKR auf das darauf spezialisierte Online-Portal BLok zurück, welches vom Bundesministerium für Bildung und Forschung anerkannt und gefördert wird.

Seit der Einführung haben sich 33 Ausbildungspraxen für das System angemeldet. Im Laufe des Ausbildungsjahres sind - wie üblich - einige Ausbildungsverhältnisse gelöst worden, was sich auf die Anzahl der für das BLok gemeldeten Auszubildenden auswirkte. Auf den heutigen Tag führen 27 Auszubildende ihre Berichtshefte online.

Um den Einstieg in das elektronische Berichtsheft zu erleichtern, bot die Kammer im Herbst 2018 eine Informationsveranstaltung für die Ausbilder und zwei Workshops für die Auszubildenden an. Dies war insbesondere für die Auszubildenden wichtig, denn die ersten Schritte fielen manchen nicht leicht. Mittlerweile haben sich aber die meisten Fragen gelegt. Bei Problemen reicht es in den meisten Fällen aus, auf die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten ausführlichen Anleitungen zu verweisen, welche auf der Informations-Webseite der BZKR zum Online-Portal BLok eingestellt sind. Der Verwaltung sind auch keine Beanstandungen bekannt, sodass wir annehmen, dass das System durchaus positiv angenommen wurde.

Auch im kommenden Schuljahr werden wir eine Schulung für Auszubildende zum Online-Berichtsheft anbieten und die Handhabung des Systems ausführlich erklären. Sollten Sie noch Fragen zu BLok haben, informieren Sie sich auf https://www.bzkr.de/blok/ oder rufen Sie bei der Verwaltung (Frau Schernikau ☎ 06131/49085-23) an. Wir beraten Sie gerne.

Allgemeine Information zum Thema:
Die Nutzung des Online-Portals BLok ist für alle Auszubildenden und Ausbilder kostenfrei. Dies gilt zunächst für alle Online-Berichtshefte, mit deren Führung im Laufe des Pilotprojektes der BZKR (d.h. bis zum 30.04.2020) begonnen wird und erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Ausbildung, bis zur Abschlussprüfung.
Über die Form des Ausbildungsnachweises entscheidet der/die Ausbilder/in im Einvernehmen mit der/dem Auszubildenden. Die vereinbarte Form des Ausbildungsnachweises muss im Ausbildungsvertrag verankert werden und bleibt für die gesamte Dauer der Ausbildung bestehen. Das Anmeldeformular für „BLok“ steht auf unserer Homepage als Download zur Verfügung (www.bzkr.de / ZFA-Ausbildung / Ausbildungsverträge).

**An dieser Stelle appellieren wir aber an alle Ausbilder, die Berichtshefte – unabhängig von deren Form – regelmäßig zu überprüfen und ihre Auszubildenden kontinuierlich zu fördern.**

## 9. Erholungsurlaub während der Ausbildung

Im Hinblick auf die kommenden Ferien möchten wir daran erinnern, dass der Urlaub von Auszubildenden gemäß § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes **in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden soll**. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
Ferner ist der Urlaub gemäß § 7 des Bundesurlaubsgesetzes zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.




# ZFA-Praxispersonal

## 1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts

Am 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit vom 11.12.2018 (BGBl I S. 2384) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Änderungen des § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), der die Rahmenbedingungen für die Arbeit auf Abruf regelt. **Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer festgelegt, gilt seit 01.01.2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche (bisher 10 Stunden) als vereinbart.**

Das TzBfG gilt auch für die auf Abruf arbeitenden Minijobber. Bei nicht vereinbarter Arbeitszeit werden nun auch für Minijobber 20 Wochenstunden für die Abrufarbeit festgelegt. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns würde damit die Minijob-Grenze von 450 EUR überschritten und das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

**Empfehlung:** Vereinbaren Sie auch bei Minijobs auf Abruf eine feste wöchentliche Arbeitszeit.




# Zahnärztliche Fortbildung

JGU UNIVERSITÄTSmedizin. MAINZ

in Kooperation mit der

BZK RHEINHESSEN

**BZK-SPEZIAL:**

**Die Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung der Universitätsmedizin Mainz stellt sich vor**

**Mittwoch, 12. Juni 2019**
**15:00 - 18.30 Uhr**
**Großer Hörsaal Zahnklinik**
**Augustusplatz 2, Gebäude 901 H**
**55131 Mainz**

*Weitere Informationen – s. Flyer in der Anlage*

## 1. Aktuelle Kursangebote der BZKR

Die Übersicht der aktuell buchbaren Kurse finden Sie in der Anlage.

Insbesondere weisen wir auf den Kurs **„Aktualisierungen in der DSGVO und Änderungen durch das neue Strahlenschutzrecht“** am **15. Juni 2019** (Flyer s. Anlage) hin. Die Anmeldefrist für diesen Kurs endet am **02.05.2019**.

Als Ansprechpartnerin für die zahnärztliche Fortbildung steht Ihnen Frau Oberst (☎ 06131/49085-21) gern zur Verfügung.

## 2. Einführungsseminar im Rahmen der BBA-Z für Zahnärzte

Die Teilnahme des Praxisinhabers an einem Einführungsseminar gilt als Voraussetzung für die Zulassung der ZFA zu allen Kursen, die im Rahmen der berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte (BBA-Z) von der Kammer angeboten werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an Anmeldungen haben sich die BZKen in Rheinland-Pfalz darauf verständigt, die Einführungsseminare alternierend anzubieten. Der nächste Kurs für Zahnärzte aus allen Kammerbereichen in Rheinland-Pfalz wird von der **Bezirkszahnärztekammer Pfalz** durchgeführt:

**Termin:** Mittwoch, 29. Januar 2020, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
**Tagungsort:** Brunhildenstraße 1, 67059 Ludwigshafen
**Gebühr:** Euro 50,-- pro Teilnehmer/in

Anmeldungen bitten wir Sie direkt an die BZK Pfalz zu richten (Frau Oelmann ☎ 0621 5969141).

Das Anmeldeformular steht Ihnen als Download auf unserer Homepage zur Verfügung: www.bzkr.de
***(FORT- UND WEITERBILDUNG ⇨ ZAHNÄRZTE – INFORMATIONEN ZUR FORTBILDUNG ⇨ EINFÜHRUNGSSEMINAR FÜR DEN PRAXISINHABER BBAZ)***



# Strahlenschutz

Am 31. Dezember 2018 traten das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Kraft. Die neue Strahlenschutzverordnung ersetzt sowohl die bisherige Strahlenschutzverordnung als auch die Röntgenverordnung.
Bitte beachten Sie die geänderten Aufbewahrungsfristen:

- Aufzeichnungen zu Konstanzprüfungen 10 Jahre (bisher 2 Jahre),
- Aufzeichnungen zur Abnahmeprüfung 3 Jahre über das Ende des Betriebs hinaus (bisher 2 Jahre).

Mehr zu den konkreten Änderungen für die Zahnarztpraxis finden Sie im aktuellen Zahnärzteblatt der LZK RLP und auf www.zm-online.de

## 1. Erhebung von Verwaltungskosten für die Zurverfügungstellung von Patientendaten an den Patienten / Weitergabe von Röntgenbildern

Seit Inkrafttreten der DSGVO hat der Patient explizit das Recht, seine Daten kostenfrei zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das gilt auch für Röntgenaufnahmen. Die teilweise geübte Praxis, für das Brennen von Datenträgern eine Gebühr zu verlangen, ist mithin nicht zulässig.

Wenn der Patient seit seiner Anforderung nicht mehr in Behandlung war, sind aus unserer Sicht weitere Ausfertigungen nicht zwingend kostenfrei zu erstellen.

Zu bemängeln ist jedoch oftmals die unzureichende Qualität der weitergegebenen Röntgenbilder. Wir weisen daher ausdrücklich auf § 127 des Strahlenschutzgesetzes hin. Dieser besagt:
*Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei der Weitergabe oder Übermittlung von Daten nach § 85 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass die Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und für den Adressaten lesbar sind.* ***Die Röntgenbilder, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten müssen zur Befundung geeignet sein.***

Papierausdrucke oder Dateien mit Screenshots erfüllen diese Anforderung nicht und sind nicht akzeptabel. Ab 01.01.2020 ist die Weitergabe der digitalen Röntgenaufnahmen im Dicom-Format verpflichtend. Dies gilt sowohl gegenüber Patienten und Kollegen als auch der zahnärztlichen Stelle.

## 2. Aktualisierungskurse für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die regelmäßige Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz ist seit dem 01.07.2002 gesetzlich vorgeschrieben und muss alle fünf Jahre erfolgen. Eine Aktualisierung im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres reicht nicht aus, sondern sie muss spätestens **taggenau innerhalb von 5 Jahren** erfolgen. **Entscheidend ist hierbei das Datum der Teilnahmebescheinigung.**

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nach ihrem Staatsexamen noch keinen Aktualisierungskurs ablegten, müssen eine Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb der Fachkunde durchgeführt haben.

Bitte merken Sie sich vor, wann Ihre Röntgenberechtigung erlischt, damit Sie sich rechtzeitig zu einem Aktualisierungskurs anmelden. Eine Erinnerung seitens der BZKR erfolgt nicht.

**Sollten Sie die termingerechte Aktualisierung versäumen, dürfen Sie von diesem Tag an bis zur nächsten erfolgreichen Aktualisierung Röntgenuntersuchungen weder anordnen noch durchführen und natürlich auch nicht abrechnen!**

**Bei Überschreitung der 5-Jahres-Frist: Antrag an die LZK RLP**
Wird festgestellt, dass der 5-Jahres-Zeitraum für die Aktualisierung der Fachkunde überschritten wurde, muss die betroffene Person einen schriftlichen Antrag an die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz (Langenbeckstr. 2, 55131 Mainz oder per E-Mail an werum@lzk.de) stellen.

Zur Prüfung und Feststellung, welcher Kurs besucht werden muss, sind folgende Angaben erforderlich:
- Wann wurden die Grundkenntnisse im Strahlenschutz erworben?
- Wurden die Kenntnisse im Strahlenschutz/Fachkunde bereits aktualisiert und ggf. wann?
- Aus welchem Grund wurde die Aktualisierung versäumt?

Nach der Prüfung des Antrages durch den Vorsitzenden der Zahnärztlichen Stelle erhält der Antragsteller eine Kursempfehlung mit Zeitraumvorgabe. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme erfolgt durch die Zusendung einer beglaubigten Kopie der Teilnahmebescheinigung an die LZK.

Die Fachkunde für Dentale Volumentomografie wird in Kursen, die von dem zuständigen Ministerium anerkannt sind, erworben. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Kurs beinhaltet gleichzeitig die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz. Wer die Fachkunde für die Dentale Volumentomografie erworben hat, muss die **Fachkunde im Strahlenschutz** alle 5 Jahre aktualisieren. Eine spezielle Aktualisierung für DVT Fachkundeinhaber ist ausdrücklich nicht erforderlich.

**W I C H T I G !**

**Die Aktualisierungsbescheinigungen sind Dokumente, die pflichtgemäß in der Praxis archiviert werden müssen, damit diese bei einer eventuellen Kontrolle vorgezeigt werden können.**

Die **Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen** bietet 2019 noch einen Kurs an:

**Kurs Nr. 19 7860 17** am **30.10.2019** (15.00 - 21.00 Uhr) in Mainz

Gebühr: 140,00 € pro Person (inkl. Skript und Verpflegung)




Anmeldung unter www.bzkr.de unter ***FORT- UND WEITERBILDUNG⇨KURSBUCHUNGSSYSTEM (KBS)*** oder per Fax. Die Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Homepage im Bereich ***ZAHNÄRZTE ⇨ STRAHLENSCHUTZ ⇨ AKTUALISIERUNGSKURSE IM STRAHLENSCHUTZ***.

Vor Kursbeginn erhält jeder Teilnehmer ein Skript zum Selbststudium. Die Dauer des Kurses beträgt 8 Stunden (einschließlich Selbststudium und Prüfung). Die Prüfung (Multiple Choice) findet im Anschluss an den Kurs statt. Nach bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Aktualisierungskurs. Der Aktualisierungskurs wird mit 8 Fortbildungspunkten bewertet.

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Mehrwald ☎ 06131/ 49085-25




## Praxis-/Stellenbörse

**Wir bitten Sie, unser Projekt „Eine Ausbildung beim Zahnarzt ist genau mein Ding!“ zu unterstützen und in unserer Stellenbörse Ihre vakanten Praktikumsplätze und Ausbildungsstellen zu veröffentlichen!**

Anzeigen, die in unserer Praxis-/Stellenbörse eingestellt werden, erscheinen anonym, es sei denn, Sie geben im Text der Anzeige Ihre Kontaktdaten an, was wir insbesondere für Stellenangebote empfehlen. Der erste Kontakt mit dem Stellenanbieter bzw. -suchenden erfolgt über unsere Homepage. Beantwortet ein Interessent die bei uns geschaltete Anzeige, wird seine Nachricht an den Inserenten per Mail weitergeleitet. Die E-Mail-Adresse des Absenders ist für den Empfänger in diesem Fall sichtbar.
Die Anzeigen werden im Rahmen der Praxis-/Stellenbörse von den Nutzern selbst verwaltet und von der Verwaltung freigegeben.

Wir wünschen allen Inserenten viel Erfolg bei ihrer Suche!

## Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen geschlossen

Am 31.05.2019 (Brückentag nach Christi Himmelfahrt)
und am 21.06.2019 (Brückentag nach Fronleichnam)
ist die Geschäftsstelle geschlossen.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre

Dr. Andrea Habig-Mika
Vorsitzende

Ihr

PD Dr. Dan Brüllmann
stellv. Vorsitzender

- **Bekanntmachung** -

# Datenschutzinformation der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

**Information nach Art. 13, 14 DS-GVO**
Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen (BZKR) verarbeitet im Rahmen der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben Daten ihrer Mitglieder, von Angestellten und Auszubildenden ihrer Mitglieder, von anfragenden Patienten sowie von sonstigen Personen (z.B. Vertragspartnern, Behördenangehörigen, Pressevertretern), die mit der BZKR in Kontakt treten. Betroffene Personen haben das Recht, nach Art. 13, 14 DS-GVO informiert zu werden. Dieser Informationspflicht kommen wir nachfolgend nach.

**1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist die BZK Rheinhessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz. Nach § 11 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes RLP vom 19. Dezember 2014 vertreten die Vorsitzende, Frau Dr. med. dent. Andrea Habig-Mika, der stellvertretende Vorsitzende, Herr PD Dr. med. dent. Dan Brüllmann oder die Geschäftsführerin, Frau Joanna Bockholt die BZKR gerichtlich und außergerichtlich. Sie können über die Geschäftsstelle der BZKR postalisch, über die Telefonnummer: +49 6131 49085-0 oder per E-Mail: bzk.rheinhessen@bzkr.de kontaktiert werden.

**2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der BZKR**
Für die BZKR ist Herr Harald Pultar, Bäckergasse 4, 55128 Mainz, Tel. +49 (0) 6131 330821, Fax +49 (0) 6131 330822 E-Mail: info@ pultar.de als Datenschutzbeauftragter bestellt.

**3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
Die BZKR verarbeitet Daten zu dem Zweck der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Die gesetzlich übertragenen Aufgaben ergeben sich unter anderem aus dem Heilberufsgesetz RLP, dem Berufsbildungsgesetz, den Vorschriften zum Strahlenschutz (in Bezug auf die Röntgenstelle) sowie hygiene- und satzungsrechtlichen Vorschriften. In den Fällen einer Einwilligung in die Datenverarbeitung ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen werden. Dazu reicht eine Mitteilung per E-Mail an die BZKR. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
Anfallende Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Bei einer Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Einwilligung werden die Daten innerhalb von 30 Tagen nach Widerruf der Einwilligung, oder, sofern ein Widerruf nicht erfolgt, nach Erreichung des Zweckes, zu dem die Daten erhoben wurden, gelöscht.

**4. Von wem erheben wir personenbezogene Daten?**
Wir verarbeiten, also erheben, speichern, nutzen, übermitteln oder löschen personenbezogene Daten von folgenden natürlichen Personen:
- Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Pflichtmitglied der BZKR werden oder sind, oder an Fortbildungen der BZKR teilnehmen,
- Angestellte oder Auszubildende (ggf. deren Erziehungsberechtigte) von Zahnärztinnen und Zahnärzten,
- Prüflinge, die an der Fachsprachprüfung oder an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- Patienten bzw. ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter,
- alle anderen natürlichen Personen, die in Kontakt mit der BZKR stehen.

Nach § 1 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes RLP sind Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit anzuzeigen und ihre Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Ein Verstoß gegen Meldepflichten kann berufsrechtlich sanktioniert werden.

**5. Welche personenbezogene Daten erheben wir und wo?**
In der Regel werden die personenbezogenen Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben. Ansonsten werden die Daten u.a. von Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, anderen Zahnärztekammern, Ärztekammern, Gerichten, Behörden (z.B. Ministerium, Gesundheitsamt, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung), Krankenkassen und allen anderen natürlichen und juristischen Personen, die mit uns in Kontakt treten, übermittelt. Wir verarbeiten zudem personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (allgemein zugängliche Verzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

*Mitgliederdaten*
Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben allgemeiner Natur (z.B. Vor- und Nachnamen, Praxis- und Privatadresse, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) und Berufsdaten (Approbation, ggf. Promotion, weitere fachliche Qualifizierungsnachweise, behördliche Mitteilungen, ggf. vertragszahnärztliche Daten). Außerdem werden davon Informationen zu berufsrechtlichen Verfahren, Patientenanfragen, Anfragen wegen Gutachten und Schlichtung sowie Anfragen von Mitgliedern zu berufsbezogenen Sachverhalten erfasst. Wird der Zahnarzt als Ausbilder tätig, werden auch Daten im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis erhoben. Im Rahmen der durch das Land Rheinland-Pfalz übertragenen Qualitätssicherung und Ausstellung der Fachkunde als Zahnärztliche Stelle Röntgen werden von der BZK zusätzlich Daten bezüglich der Röntgengeräte erfasst.
*Angestellte und Auszubildende der Praxen*
Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben der/des Angestellten (z.B. Vor- und Nachnamen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Sachverhalte, die im Rahmen von Anfragen bekannt werden. Im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen werden zusätzlich zu den Angaben auch Daten zur Arbeitsstelle, Fortbildungsnachweise, zu durchgeführten Prüfungen sowie Begabtenförderungen verarbeitet. Bei Auszubildenden gehören neben den persönlichen Angaben auch schulische Daten (Schulabschluss, Berufsschule) sowie Informationen über die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Prüfungsergebnisse und den Ausbildungsabschluss dazu.
*Patienten bzw. ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter*
Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben (z.B. Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, behandelnde Ärzte und Zahnärzte, Versicherungsstatus, Gerichtsakten, Gesundheitsdaten in zahnärztlichen Rechnungen sowie bei Gutachten und Schlichtungsverhandlungen) sowie die Anliegen, die an den Schlichtungsausschuss sowie im Rahmen von Beschwerden erfolgen. Angaben zu minderjährigen Kindern werden nur erhoben, wenn diese durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.
*Sonstige natürliche Personen*
Dazu gehören alle personenbezogenen Daten, die z.B. bei der Kontaktaufnahme von Mitarbeitern der Vertragspartner der BZKR, der Presse oder von behördlichen Angehörigen bekannt werden. Dies sind in der Regel die persönlichen Angaben (Vor- und Nachname, Arbeitgeber oder Behörde, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) und der betreffende Sachverhalt der Anfrage.

**6. Wer erhält ggf. Ihre personenbezogenen Daten übermittelt?**
*Mitgliederdaten*
Die BZKR übermittelt an die Versorgungsanstalt bei der LZK Rheinland-Pfalz Mitgliedsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Praxis- und Privatanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Mitgliedsstatus, Qualifikationen) im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, übermittelt die BZKR personenbezogenen Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben. Bei Amtshilfeersuchen dazu berechtigter Behörden erhalten die betreffenden Behörden die gesetzlich zulässigen Mitteilungen. Weiterhin teilt die BZKR Gerichten und sonstigen Behörden die Kontaktdaten geeigneter zahnärztlicher Sachverständiger mit. Ferner werden der Bundeszahnärztekammer Kontaktdaten von Mitgliedern zur Zustellung der ZM überlassen. Außerdem werden Mitgliedsdaten auf der Internetseite der LZK im Zahnarztsuchverzeichnis eingestellt.
*Auszubildende der Praxen*
Die BZKR übermittelt personenbezogene Daten von Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz an die Berufsschulen, an Ausbildungsberater der BZKR und an die Ausbildungspraxen.
*Interessenten der Stellenbörse*
In der Stellenbörse eingestellte Daten werden für Interessenten auf der Internetseite der BZKR zur Einsicht bereitgestellt.
*Datenverarbeitung im Auftrag der BZKR*
Von der BZKR eingesetzte Auftragsdatenverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung Daten erhalten (z.B. im Rahmen des Versands des Zahnärzteblatts oder anderer Publikationen).
*Datenübermittlung in Drittland*
Datenübermittlungen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation werden nicht veranlasst.

**7. Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit dem Datenschutz?**
Sie haben uns gegenüber hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten das Recht,
- gemäß Art 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn Sie für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen,
- gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 20 DS-GVO auf Übertragung Sie betreffender personenbezogener Daten.
- gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen.

**8. Wo können Sie sich ggf. beschweren?**
Sie haben die Möglichkeit, sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren bei:
Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz,
Tel. +49 (0) 6131 208-2449 oder Fax +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de



# Anlagenverzeichnis

1. Beitragsordnung der BZKR
2. ZFA-aktuell
3. Aktuelle Fortbildungsangebote der BZKR

Fotos (www.fotolia.com)